



# CAJUS + CAPRI = SALOMON

Oder: Ende gut – alles gut?

Maximilian Herberger

Seit Siemens und Nixdorf ihre Aktivitäten zusammengelegt haben, stand für EDV-interessierte Juristen eine Frage offen: Was wird aus CAJUS (von Nixdorf) bzw. CAPRI (von Siemens)? Das waren bekanntlich die Lösungen der beiden Firmen für den Computer-Arbeitsplatz (daher das „CA“) in der Justiz. Nun gibt es kein Akronym mehr, sondern einen wirklichen Namen: „SALOMON“ – zum erstenmal präsentiert bei der Saarbrücker GI-Tagung 1991 zur EDV am Richterarbeitsplatz. Ist „SALOMON“ eine salomonische Lösung?

Als erstes fällt auf, daß SALOMON vom Spektrum der unterstützten Berufstätigkeiten her breiter angelegt ist als CAJUS und CAPRI. Die neue Lösung zielt (so Siemens-Nixdorf) auf „die Unterstützung der täglichen Arbeit für Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Kostenbeamte, auch für Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen und andere wissenschaftlich arbeitende Personen“.

SALOMON präsentiert sich als Paket (für MS-DOS 4.01), bestehend aus den Programmen

- Windows 3.0,
- ComfoDesk 2.0,
- Fundus 1.0,
- Ful/Text 4.5,
- Word 5.0.

Mit Windows und ComfoDesk setzt Siemens-Nixdorf auf eine graphisch orientierte Benutzeroberfläche: Auf dem Bildschirm wird optisch in Gestalt von (übrigens frei gestaltbaren) Symbolen der Arbeitsplatz „abgebildet“, an den der Jurist gewöhnt ist. Da stehen „Schränke“ (gegebenenfalls mit Schlössern), es gibt – wenn gewünscht – „Schubladen“, man wirft überholte Texte in den „Papierkorb“ usw. Unumstritten ist, daß derartige Visualisierungen dem Anfänger hilfreich sind. Ob auch der Experte auf Dauer damit zufrieden sein kann, ist umstritten.

Auf dem Weg über Windows soll auch ein Problem gelöst werden, das für jeden integrierten Arbeitsplatz essentiell ist: Der Datenaustausch zwischen den einzelnen Anwendungen. Indessen gilt es hier zu unterscheiden: Texte über das „Clipboard“ auszutauschen, bereitet unter Windows keine prinzipiellen Schwierigkeiten. Wenn es jedoch um den Austausch strukturierter Daten geht (und schon eine Adresse ist ein solches „Datum“), bedarf es erstens einer „echten“ Windows-Anwendung (und nicht nur eines unter Windows laufenden Programms) und zweitens spezieller Programmieranstrengungen, um den Weg der strukturierten Daten von Anwendung zu Anwendung sicherzustellen.

FUNDUS, eine Entwicklung von Robert Suermann (Richter am OLG Oldenburg), für die die Rechte mittlerweile bei Siemens liegen, hat den Praxistest im Gerichtsallday bereits bestanden. Insofern ist es zu begrüßen, daß dieses Programm seinen Weg in eine Industrie-Lösung gefunden hat. Was den Integrationsaspekt angeht, ist allerdings zu berücksichtigen, daß FUNDUS nicht als Windows-Anwendung programmiert ist, sondern als eine (auch unter Windows lauffähige) DOS-Anwendung. Das bedeutet, daß ein Datenaustausch mit anderen Programmen ohne Zusatzbemühungen „nur“ als Text über Export-/Import-Funktionen von-statten gehen kann. Das direkte Weiterreichen einer Struktur (etwa der eines Urteilsdatensatzes) an andere Windows-Applikationen ist standardmäßig nicht möglich.

Aus dem CAJUS-Konzept stammt das Völltextretrieval-Programm Ful/Text. Ful/Text ist in juristischen Arbeitsumgebungen nicht unbekannt. So arbeitet etwa die CELEX-CD-ROM des englischen Anbieters JUSTIS

damit (vgl. Fanning, jur-pc 1990, 58If). Gekoppelt ist Ful/Text in „SALOMON“ – das war auch bei CAJUS so – mit dem Textverarbeitungsprogramm Word (vgl. zu dieser Verbindung im Detail Jürgens, jur-pc 1990, 436ff). Allerdings kündigt Siemens-Nixdorf auch die Einbindung anderer Textverarbeitungssysteme an.

Alles bisher Beschriebene ist auf einem einzelnen PC isoliert realisierbar. Das Capri-„Erbe“ ergänzt den so konzipierten Einzelarbeitsplatz um Schnittstellen zu SIJUS-Anwendungen. Auf diese Weise steht der Geschäftsstellenrechner im Mittelpunkt einer Netzidee, die mit diesem Zentralrechner lokale PC-Arbeitsplätze verbindet. An diesen Einzelplätzen befinden sich dann Hilfsmittel, die – wie CD-Laufwerke oder OCR-Stationen – zum notwendigen Umfeld EDV-gestützter juristischer Arbeit gehören.

Die Weisheit des Richterkönigs Salomo bestand darin, daß er das Teilen dort verhinderte, wo es nicht angezeigt war. Das EDV-Konzept „SALOMON“ ist getreu dieser Philosophie verbindend angelegt. Es führt im Grunde alle Elemente aus CAJUS und CAPRI so zusammen, daß eine Synthese zweier bisher disparat präsentierter Architekturen entsteht. Die in diesem Entwurf angelegten Chancen sind groß. Und doch: Mußte man den Namen des Königs Salomo in Anspruch nehmen? Salomonische Gerechtigkeit liegt auf einer anderen Ebene als instrumentale Architekturen. Darauf sollten auch Bezeichnungen Rücksicht nehmen. Und wenn diese Erwägung nicht überzeugt: Ob „SALOMON“ nach der „SALOMON“-Entscheidung des BGH<sup>1</sup> als Warenzeichen klug gewählt ist?

<sup>1</sup> „SALOMON“ ist ... im Verkehr jedenfalls weithin auch als Eigenname und besonders als Name eines in der Bibel erwähnten und wegen seiner sprichwörtlichen 'Weisheit' auch im Volksmund nicht ganz unpopulären Königs bekannt. Schon deshalb fehlt – ohne daß es auf die von der Beklagten behauptete Verwendung des Namens 'SALOMON' auch in anderen Unternehmensbezeichnungen ankommt – der Bezeichnung 'SALOMON' gerade die charakteristische Einmaligkeit und Eigenart, die den Verkehr zwangsläufig allein an ihren Charakter als Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens denken läßt. Zumal in einem von Skitartikeln so weit entfernten Warenbereich wie dem der Tabakerzeugnisse liegt es nach der Lebenserfahrung nicht fern, daß selbst unter denen, die 'SALOMON' als Skitartikelmarke kennen, nicht in erster Linie die Assoziation zu dieser Marke, sondern der Gedanke an SALOMON als Name schlechthin oder insbesondere als Königsname geweckt wird.“ (BGH, Urt. v. 29.11.1990, I ZR 13/89, juris).